



# ANDEER

---

**Einladung**  
**zur Gemeindeversammlung vom**  
**Mittwoch, 14. August 2024,**  
**20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer**

**Traktandenliste:**

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler/-innen
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. April 2024
3. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz Andeer
  - a. Information
  - b. Beschlussfassung
4. Teilrevision Polizeigesetz der Gemeinde Andeer
  - a. Information
  - b. Beschlussfassung
5. Petition Dorfstrasse Pignia
  - a. Information
  - b. Beschlussfassung
6. Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) / Beschlussfassung
7. Eisverein Viamala / Beitrag Kunsteisbahn für die Region Viamala
  - a. Information
  - b. Krediterteilung
8. Verschiedenes

# Botschaft

Der Gemeindevorstand freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 14. August 2024 einzuladen.

Gerne informieren wir Sie über folgende Traktanden:

## Traktandum 2

### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. April 2024**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. April 2024 lag während 30 Tagen zur Einsicht auf und während dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt dieses Protokoll als genehmigt und wird nicht mehr an der Gemeindeversammlung verlesen.

## Traktandum 3

### **Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz Andeer**

#### **a. Information**

Im Pöschli vom Donnerstag, 30. Mai 2024 wurde die Mitwirkungsaufgabe für die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes Andeer sowie die Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Friedhofgesetz Andeer publiziert. Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 30. Mai bis und mit 2. Juli 2024 – eine Fragestunde wurde am 24. Juni 2024 angeboten.

Sämtliche Anpassungen wurden durch einen externen Juristen vor der Publikation überprüft.

Die Erläuterungen des Gemeindevorstandes zu dieser Mitwirkungsaufgabe lauteten wie folgt:

*Das bestehende Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer wurde von der Gemeindeversammlung am 27. März 2018 genehmigt. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden durch den Gemeindevorstand Andeer am 4. April 2018 beschlossen.*

*Ausschlaggebend für die Überarbeitung der vorliegenden Grundlagen waren die Veränderungen bei den Friedhöfen auf Gemeindegebiet Andeer. So besteht beispielsweise in Pignia kein Urnenfeld mehr, aber das Gemeinschaftsgrab Pignia hingegen war in den Gesetzesgrundlagen noch nicht erwähnt.*

*Weiter wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bestattung auswärtiger Verstorbener für die Hinterbliebenen kostenpflichtig wird. Weiterhin kostenlos bleibt die Bestattung Verstorbener, welche in Andeer ihren Wohnsitz hatten.*

*Für die Grabpflege während der Grabesruhe in einem der Gemeinschaftsgräber wird künftig ein Beitrag erhoben – unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person.*

*Ein weiterer Punkt für die Überarbeitung war die Konkretisierung der Bedeckungen und Masse der Gräber. So wurden die Masse für Grabsteine zu Gunsten einer weniger restriktiven Vorgabe angepasst.*

*Die Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Empfehlung Läut-Ordnung werden diesen Unterlagen informativ angefügt. Nach Genehmigung der Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Andeer wird der Gemeindevorstand diese Grundlagen zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zum Friedhofgesetz Andeer in Kraft setzen.*

Aus der Mitwirkungsaufgabe sind keine Vorschläge und Einwendungen zur weiteren Bearbeitung eingegangen. Die Unterlagen sind weiterhin online unter [www.andeer.ch](http://www.andeer.ch) oder auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes Andeer wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet – die Genehmigung der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Gebührenordnung obliegt dem Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand wird Sie an der Gemeindeversammlung über die Punkte der Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes informieren.

## **b. Beschlussfassung**

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der vorliegenden Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Andeer.

## **Traktandum 4**

### **Teilrevision Polizeigesetz der Gemeinde Andeer**

#### **a. Information**

Im Pöschli vom Donnerstag, 30. Mai 2024 wurde die Mitwirkungsaufgabe für die Totalrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Andeer publiziert (zusammen mit der Mitwirkungsaufgabe von Traktandum 3). Die Mitwirkungsaufgabe dauerte ebenfalls vom 30. Mai bis und mit 2. Juli 2024 – eine Fragestunde wurde auch hier am 24. Juni 2024 angeboten.

Die Erläuterungen des Gemeindevorstandes zu dieser Mitwirkungsaufgabe lauteten wie folgt:

*Die vorliegende Polizeiverordnung wurde am 28. August 2009 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich diverse Voraussetzungen geändert, weshalb eine Totalrevision vorgenommen wird.*

*Vielfach mussten Präzisierungen oder detailliertere Formulierungen eingesetzt werden, um das Gesetz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Diverse Punkte wie Strahlen und Goldwaschen, Betteln und Hausieren aber auch Themen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurden neu aufgenommen.*

*Beim Abschnitt Friedhofwesen wurden jene Punkte gestrichen, welche doppelt in dieser Gesetzgebung und im Bestattungs- und Friedhofgesetz aufgeführt wurden.*

*Sämtliche vorliegenden Gesetzesrevisionen wurden nach der internen Überarbeitung im Gemeindevorstand durch einen externen Juristen geprüft.*

Aus der Mitwirkungsaufgabe sind auch hier keine Vorschläge und Einwendungen zur weiteren Bearbeitung eingegangen. Die Unterlagen sind weiterhin online unter [www.andeer.ch](http://www.andeer.ch) oder auf der Gemeindeganzlei einsehbar.

Der Gemeindevorstand wird Sie an der Gemeindeversammlung über die Punkte der Totalrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Andeer informieren.

## **b. Beschlussfassung**

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme der vorliegenden Totalrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Andeer.

## **Traktandum 5**

### **Petition Dorfstrasse Pignia**

#### **a. Information**

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. August 2023 hat der Gemeindevorstand Andeer bei der Regierung des Kantons Graubünden um die Bekanntgabe der Konditionen für die Eigentumsübernahme der Pigniastrasse, Pignia innerorts ersucht.

Im Oktober 2023 hat uns das Tiefbauamt Graubünden eine Antwort zukommen lassen. Eine Eigentumsübernahme der Dorfstrasse Pignia (innerorts) ist im Grundsatz möglich und erfolgt ohne Rückzahlungsverpflichtung für die jüngsten, getätigten Bauprojekte seitens des kantonalen Tiefbauamtes. Die bereits schon an der Gemeindeversammlung vom 30. August 2023 dargelegten Problematiken verbleiben jedoch dieselben:

- Bauliche Anlagen wie Einmündungen und Plätze dürfen die Benutzer/-innen von Verkehrsanlagen auch künftig nicht gefährden; Projekte an der Dorfdurchfahrt sind auch weiterhin im Einzelfall zu prüfen und unterliegen den baurechtlichen Strassengesetzesgrundlagen.
- Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 hat aus strassenbaupolizeilicher Sicht keinen Einfluss auf die heute effektiv gefahrene Geschwindigkeit (sehr dichte Bebauung sowie schmale, unübersichtliche Strassenabschnitte).
- Sämtliche baulichen Massnahmen an der Strasse sind ab Eigentumsübernahme vollumfänglich von der Gemeinde Andeer zu finanzieren; es erfolgen keine Beiträge seitens der kantonalen Ämter mehr.
- Ein einmal gefällter Entscheid zur Umwandlung einer Kantonsstrasse in eine Gemeindeganzstrasse kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das heisst, die Strasse bleibt dann «für immer» eine Gemeindeganzstrasse.

Der Gemeindevorstand Andeer hat die vorgenannten Informationen detailliert mit den Initianten der Petition Dorfstrasse Pignia besprochen und den Antrag des Gemeindevorstandes erläutert.

## **Information der Initianten der Petition**

Mit dem Versand dieser Botschaft erhalten die Initianten der Petition die Möglichkeit, ihre Sicht darzulegen und zu begründen. Den entsprechenden Text haben wir dieser Botschaft angefügt (bitte beachten Sie die letzten 2 Seiten dieses Dossiers).

### **b. Beschlussfassung**

#### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung auf Grund der getätigten Abklärungen, den Antrag auf Übernahme der Kantonsstrasse als eine Gemeindestrasse zu genehmigen.

## **Traktandum 6**

### **Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) / Beschlussfassung**

#### **a. Information**

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend die Botschaft der Gemeindekorporation Hinterrhein zu diesem Traktandum zukommen:

#### **A. WORUM GEHT ES?**

*Die ursprünglichen Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) stammen aus dem Jahr 1956 und sind im Jahr 2013 einer Totalrevision unterzogen worden. Die Zeit ist in den letzten 12 Jahren nicht stehen geblieben. So haben verschiedene Gemeindefusionen stattgefunden und sind auch andere Veränderungen eingetreten, die nach Ansicht des Korporationsvorstandes eine Teilrevision der Statuten erfordern, um wieder über eine zeitgemässe Grundlage zu verfügen. Die Teilrevision ist nicht umfangreich, aber nötig.*

#### **B. VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS**

*Der Korporations-Vorstand hat den Entwurf für die Teilrevision der Statuten erarbeitet und diesen den Konzessionsgemeinden von 26. Februar 2024 bis 28. März 2024 zur Vernehmlassung unterbreitet.*

*Alle Konzessionsgemeinden haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Notwendigkeit einer Teilrevision der Statuten wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Die wesentlichen Anliegen betrafen folgende Aspekte:*

- *Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen, wo auch Gemeinden hinzugekommen sind, die ausserhalb des Konzessionsgebietes liegen;*
- *Reduktion der Anzahl Delegierten (gegenwärtig 44);*
- *Höhe der ausserordentlichen Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Korporations-Vorstandes;*
- *Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen.*

#### **C. BEHANDLUNG DER ANLIEGEN**

*Der Korporationsvorstand hat sich eingehend mit den im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen auseinandergesetzt und ist zu folgenden Erkenntnissen gelangt:*

- **Stimmenmehrheit der Gemeinden nach den erfolgten verschiedenen Fusionen:**  
Befinden – wie bei der vorliegenden Teilrevision – die Stimmberechtigten der Konzessionsgemeinden über eine Vorlage, muss sowohl eine Mehrheit der Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der Konzessionsgemeinden zustimmen, damit der Beschluss zustande kommt (ähnlich dem Volksmehr und Ständemehr auf nationaler Ebene). Das Gemeindemehr ist zum Schutz kleinerer Gemeinden mit der Totalrevision der Statuten im Jahre 2013 eingeführt worden.

Durch Fusionen von Konzessionsgemeinden mit Gemeinden ausserhalb des Konzessionsgebietes (z.B. Soglio mit Bregaglia; Splügen mit Rheinwald) verfügen diese Gemeinden über Stimmen, die nicht zum Konzessionsgebiet gehören. Dies wird für problematisch erachtet. Es wurde deshalb beantragt, das Stimmenmehr ersatzlos zu streichen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen und zu diskutieren. Es handelt sich aber um eine komplexere Angelegenheit, die einer überzeugenden Lösung bedarf. Hierzu sind aber noch Abklärungen erforderlich. Zudem bildete dieser Aspekt auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.

- **Reduktion der Anzahl Delegierten:**

Die Delegiertenversammlung umfasst heute 44 Mitglieder. Bereits mit der Totalrevision von 2013 wurde die Anzahl der Delegierteninnen und Delegierten von 52 auf 49 reduziert und danach aufgrund der Fusion der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon zur neuen Gemeinde Muntogna da Schons einvernehmlich auf 44 Mitglieder reduziert. Weil es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die sich als Delegierte zur Verfügung stellen, ist eine Reduktion zu prüfen.

Andererseits gewährleistet die Delegiertenversammlung einen breiten Einbezug der Konzessionsgemeinden in der für sie wichtigen Thematik der Wasserkraftnutzung. Die Abwägung dieser beiden Aspekte bedarf einer vertieften Diskussion. Dieser Punkt wird deshalb für eine nächste Teilrevision der Statuten vorgemerkt.

- **Ausserordentliche Finanzkompetenzen der Korporationsversammlung und des Vorstandes**

Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Gesetze und Verordnungen werden aber laufend komplexer und die Anforderungen an deren Vollzug steigen stark. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum. Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig. Gegenüber den vom Vorstand ursprünglich vorgeschlagenen Anpassungen ist teilweise Kritik erhoben worden, die zu einer Überarbeitung geführt und mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen eine einstimmige Unterstützung in der Delegiertenversammlung gefunden haben.

- **Möglichkeit zur Durchführung elektronischer Sitzungen:**

Es geht nicht darum, die physischen Sitzungen generell durch elektronische Sitzungen zu ersetzen. Es geht vielmehr um die Schaffung einer statutarischen Grundlage, um in besonderen Situationen elektronische Sitzungen durchzuführen zu können. Solche Klauseln gehören heute zum Standard, namentlich bei Statuten von Vereinen, Aktiengesellschaften usw. Damit muss nämlich in Notsituationen auch nicht mehr darauf gewartet werden, bis der Bund die Frage in Notverordnungen geregelt hat.

## **D. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN**

### **Art. 1**

*Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.*

### **Art. 6 Bst. b und Bst. f**

*Ein ganz wichtiger Zweck der Gemeindegemeinschaft (GKH) ist die Wahrung der den Konzessionsgemeinden aus den Konzessionen (Art. 2) zustehenden Rechte und Interessen. Im derzeit vor Bundesgericht noch hängigen Rechtsstreit zwischen der KHR und den GKH hat sich gezeigt, dass es für künftige Fälle wichtig ist, dass die Gemeindegemeinschaft (GKH) diese Interessen wahren kann, unabhängig davon, ob diese allen Gemeinden gemeinsam oder nur einzelnen von ihnen zustehen.*

### **Art. 11 Bst. f und Art. 16 Bst. f**

*Der GKH-Vorstand achtet alljährlich auf eine möglichst genaue Budgetierung. Die Dynamik im Energierecht (Gesetze und Verordnungen) hat aber zugenommen und die Fragestellungen werden immer komplexer. Dies erfordert im Falle von veränderten Verhältnissen, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnten, einen grösseren Handlungsspielraum.*

*Gerade die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ist hier besonders wichtig, um kurzfristig auf sich akut stellende Fragen vertieft klären zu können. Diese Änderungen sind in der Vernehmlassung intensiv diskutiert und so angepasst worden, dass ihnen in der Delegiertenversammlung einstimmig zugestimmt worden ist.*

### **Art. 11 Bst. l**

*Hier handelt es sich um eine blosse Präzisierung. Der Vorstand setzt sich seit jeher aus Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen. Eine Verletzung der Gewaltentrennung liegt nicht vor. Es verhält sich wie in den Gemeindeversammlungen: Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt und die Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Gemeindeversammlungen ihr Stimmrecht ebenfalls ausüben.*

### **Art. 12**

*Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.*

### **Art. 14<sup>bis</sup> und Art. 19 Abs. 2**

*Wie bereits vorstehend ausgeführt, handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen, wie sie in Vereinsstatuten und Statuten von Aktiengesellschaften etc. standardmässig umgesetzt werden. Sie waren in besonderen Situationen die Handlungsfähigkeit des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Solange aber keine besondere Situation besteht, werden die Sitzungen physisch durchgeführt.*

### **Art. 15**

*Blosse sprachliche Anpassung.*

### **Art. 28 und 29**

*Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Gemeindefusionen.*

## **E. BESCHLUSS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

*Die Delegiertenversammlung der Gemeindegemeinschaft hat den Revisionsentwurf am 30. Mai 2024 diskutiert und in der beiliegenden Version ohne Gegenstimme zuhanden der Beschlussfassung der Gemeinden verabschiedet.*

## **F. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

*Der Entwurf für die Statutenrevision ist das Ergebnis einer mehrstufigen Arbeit, an der alle Gemeinden mitwirken konnten. Damit die Statuten in Kraft treten können ist es zwingend notwendig, dass die Konzessionsgemeinden gleichlautende Beschlüsse fassen. Deshalb kann der Revisionsentwurf **nur unverändert** angenommen werden. Änderungen sind nicht möglich, ansonsten Abweichungen zu anderen Gemeindebeschlüssen entstehen würden. Wegen dieses Umstandes hat der Korporationsvorstand grossen Wert auf einen frühzeitigen Einbezug der Gemeindevorstände, die Durchführung einer ausgedehnten Vernehmlassung bei allen Konzessionsgemeinden sowie einer guten Diskussion in der Delegiertenversammlung, Wert gelegt. Es kann deshalb festgehalten werden, dass der Revisionsentwurf breit diskutiert und abgestützt ist. Die einstimmige Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung ist Beweis dafür.*

### **b. Beschlussfassung**

#### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Entwurf für die Teilrevision der Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein unverändert zu genehmigen.

### **Traktandum 7**

#### **Eisverein Viamala / Beitrag Kunsteisbahn für die Region Viamala**

##### **a. Information**

Der Gemeindevorstand Andeer sowie die weiteren Gemeinden der Region Viamala wurden vom Eisverein Viamala aus Sils i.D. um eine Mitfinanzierung des Projektes «Kunsteisbahn für die Region Viamala» angefragt. Für den Bau dieser Kunsteisbahn sind Einmalbeiträge von mindestens SFr. 265'000.00 seitens der Gemeinden in der Region Viamala notwendig. Nach Erstellung der Kunsteisbahn werden für die Gemeinde Andeer jährliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von SFr. 3'600.00 fällig.

Gemäss Information der Verantwortlichen werden Einwohnende von beteiligten Gemeinden von folgenden Vorteilen profitieren:

- 20 % Ermässigung auf Einzeleintritte und Saisonabonnemente
- Kostenlose Nutzung der Eisbahn für Schulklassen im Turnunterricht von Montag bis Freitag von 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr, ausgenommen Mittwoch- und Freitag-nachmittage

Das Projektdossier des Eisvereins Viamala liegt mit den Einladungsakten zur Einsicht auf und kann digital mit den Einladungsakten heruntergeladen werden (kein Versand mit dieser Botschaft).

### **b. Krediterteilung**

#### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Krediterteilung in Höhe von SFr. 30'000.00 als Einmalbetrag an das Projekt Kunsteisbahn für die Region Viamala.

## Traktandum 8

### Varia

- **Projekt Fernwärme Andeer**

Nach der letzten offiziellen Information an der Gemeindeversammlung vom 30. August 2023 haben Mitglieder des Gemeindevorstandes in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Interessengemeinschaft für einen Wärmeverbund Andeer ihre begonnene Arbeit fortgesetzt und es liegt nun eine Machbarkeitsstudie zu einem möglichen Projekt vor. Da die Machbarkeit jedoch noch nicht gesichert ist, kann an der Gemeindeversammlung lediglich über den Projektstand informiert werden – es erfolgt keine separate Traktandierung.

- **Suche nach einem/r Delegierte/n für die ARA Val Schons**

Es liegt eine Demission eines Delegierten für die ARA Val Schons vor und der Gemeindevorstand bittet die Bevölkerung um Wahlvorschläge für diesen Delegiertenplatz. Interessierte Personen melden sich bitte beim Gemeindepräsidenten oder auf der Gemeindekanzlei. Die Wahl erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Auflageakten liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei auf oder können unter [www.andeer.ch](http://www.andeer.ch) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Präsident:

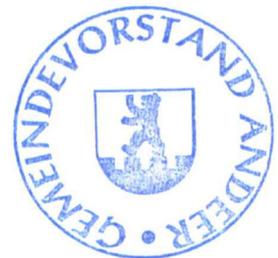


Silvio Kunfermann

Die Kanzlistin:



Tamara Breitenmoser



IG Dorfstrasse Pignia  
c/o Domenig Mani  
Veia Liorasei 4  
7443 Pignia

Liebe Stimmbürgerinnen  
Liebe Stimmbürger

Der Gemeindevorstand beantragt in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. August 2024, die Dorfstrasse in Pignia vom Kanton zurück ins Eigentum der Gemeinde zu nehmen. Dieser Antrag ist aus folgenden Gründen sinnvoll und wird von uns unterstützt.

### **Die heutigen Nachteile**

Jedes Dorf hat nach dem kantonalen Strassengesetz Anspruch auf einen Anschluss ans kantonale Strassennetz. Die Strasse von Andeer durch das Dorf Pignia bis ans nördliche Dorfende ist deshalb eine kantonale Strasse. An dieser Strasse gelten die strengen kantonalen Abstands- und Verkehrssicherheitsbestimmungen. Diese Bestimmungen unterscheiden nicht, ob es sich um eine verkehrsreiche Strasse wie beispielsweise die Hauptstrasse in Zizers oder die Hauptstrasse durch die Dörfer im Val Müstair mit täglich tausenden von Fahrzeugen handelt, oder um eine verkehrsarme Dorfstrasse wie in Pignia. Diese Gesetzeslage führt zu unverhältnismässigen Auflagen seitens des Kantons. Umbauten von Häusern im Dorfkern von Pignia werden durch solche Auflagen erschwert oder gar verhindert.

### **Zu erwartende Kosten**

Die Rücknahme der Dorfstrasse ins Eigentum der Gemeinde führt bei einigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Frage, ob wir uns das leisten können. Bei genauer Betrachtung sind die zu erwartenden Kosten aber gering.

Zum einen ist nur ein Strassenabschnitt von 357 Meter betroffen. Die Gemeinde muss zum anderen bereits heute sämtliche Beschädigungen an der Dorfstrasse selbst bezahlen, wenn sie durch Leitungen verursacht werden, die im Eigentum der Gemeinde stehen, wie beispielsweise bei einem Wasserrohrbruch.

Bei einer Rücknahme hat die Gemeinde neu nur die Kosten für Belagsarbeiten zu tragen. Da die Dorfstrasse aber erst kürzlich saniert wurde, werden solche Arbeiten erst in 25 bis 30 Jahren anfallen.

### **Die Vorteile**

Der Gemeindevorstand weist in der Botschaft zu Recht daraufhin, dass auch bei einer Rücknahme nicht alles erlaubt sein wird. Der Vorteil der kommunalen Gesetzgebung liegt nun aber in den Möglichkeiten, dem Einzelfall gerecht zu werden und im Interesse einer lebendigen Dorfgemeinschaft verhältnismässige Anordnungen zu erlassen. Dieses Augenmass fehlt den kantonalen Behörden.

Eine Interessenabwägung führt zum Schluss, dass die Vorteile eines lebendigen Dorfkerns die Kostenbedenken überwiegen. Zu dieser Entscheidung kamen beispielsweise auch die Dörfer Pazen und Farden am Schamserberg. Diese nahmen ihre Dorfstrassen ebenfalls zurück, um im Rahmen der kommunalen Gesetzgebung vernünftige Lösungen bei Um- und Neubauten zu ermöglichen.

### **Unsere Empfehlung**

Die IG Dorfstrasse Pignia empfiehlt deshalb zusammen mit dem Gemeindevorstand, die Dorfstrasse Pignia zurück ins Eigentum der Gemeinde zu nehmen.

Pignia, 22. Juli 2024

Für die IG Dorfstrasse Pignia

Domenig Mani



Andrea Cantieni

